

## PlannING Day 2013:

# **Gleiches Recht für alle im B2B-Bereich**

## **Billigstbieter 2013**

- AG darf einzelne Leistungen ganz oder teilweise wegfallen lassen
- Einheitspreise dürfen sich nicht ändern
- Umlagebasis für Gemeinkosten fällt weg!
- Gibt es Ingenieurbüros, die solche Angebote abgeben oder gar als AG Vertreter beauftragen?

# Privatauftraggeber - Rosinen picken

- Preisspiegel: liefert „Preisrosinen“
- Summe aller billigsten Preise der ersten 10 Bieter:
- Superangebot – synthetisiert
- „Evolutionäre Vorbemerkung“: AG darf verlangen, dass Bieter sich zur „Super-ARGE“ zusammenschließen:
- Superangebot = Summe der billigsten Positionspreise der ersten 3 bis 10 bestgereihten Bieter:
- Das ist sicher billiger als das billigste Einzelangebot!




„Der Maudi“: Systemübergreifendes Zusammenbauen von Autoteilen verschiedener Hersteller scheitert an der Zulassungshürde.

In Zukunft gilt das Gleiche auch für die „Wilde Mischung“ (= Bauwerk aus Komponenten verschiedener Systemlieferanten): = nicht zugelassen = ungeeigneter Baustoff = keine Benützungsbewilligung = Abbruch = Ersatzvornahme und Werklohnverlust und Schadenersatz: Das ist praktischer Konsumentenschutz!

# Systemzulassung bei Doppelzulassung:

Für sicherheitsrelevante Verwendung ist erforderlich

- Zulassung zum Inverkehrbringen
- Zulassung für jede einzelne bestimmte Verwendungsart

Systemhersteller werden bei Sicherheitsbedenken nicht mehr einzelne Bauteile, sondern nur mehr „verantwortbare Gesamtsysteme“ zertifizieren lassen,  
●  verantwortbar ingenieurtechnisch oder wirtschaftlich?

## **Leistungserklärung:**

Der Hersteller des Bauproduktes muss diese ausfüllen

- wenn sein Produkt von einer europäischen harmonisierten Norm (hEN) erfasst ist oder
- einer europäischen technischen Bewertung (ETB), die dafür ausgestellt wurde, entspricht.

Die Leistungserklärung hat (bspw.) zu enthalten:

- System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
- Fundstellen der Normen und Spezifikationen
- Verwendungszweck
- Liste der wesentlichen Merkmale, auf die sich der Verwendungszweck bezieht.

Die CE-Kennzeichnung ist nur bei Vorliegen einer Leistungserklärung zulässig.

Art. 8, Abs. 2: Indem er die CE-Kennzeichnung anbringt oder anbringen lässt, gibt der Hersteller an, dass er die Verantwortung übernimmt für

- die Konformität des Bauproduktes mit dessen erklärter Leistung sowie für
- die Einhaltung aller geltenden Anforderungen, die in dieser Verordnung und in den anderen einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Union, die die Anbringung vorsehen, festgelegt sind.



\* Gipskartonplatten - Verwendung für Kunstwerke =  
Einbau unbeschränkt zulässig

\* Verwendungszweck Bauwerk – gestalterisch:  
Einbau unbeschränkt zulässig

Bauwerk als sicherheitsrelevantes Bauteil, (z.B.  
Innenwand/brandschutzrelevant):

\* Verwendung nur zulässig, wenn dieser spezifische  
Verwendungszweck in der Baustoffzulassung auch  
erfasst ist.

Ausschließliche Systemzulassung (z.B. sämtliche Einbauteile eines E-Verteilers/Schaltkastens nachvollziehbar aus einer Hand)

- \* wegen Risikoabwehr
- \* wegen Wettbewerbsbeschränkung
- \* Test dauert also 318 Jahre !!!

Schaltschrank mit 10 Positionen, 10 Hersteller  
haben je 10 unterschiedliche Produkte, gibt  $100^{10}$   
Kombinationsmöglichkeiten!

Bei einer Abarbeitungsgeschwindigkeit von  
einem Test pro Sekunde könnten 31,356.926  
Kombinationen pro Jahr getestet werden!

Testdauer: 316,88 Jahre

Wird dann wohl die EU-Richtlinie noch gelten?

## Altbauten:

- Mischsystem: Neue Teile - Alte Teile
- Niemand zertifizierte Altteile!
- ⇒ Welcher Lichtschalter wird im Schloss Schönbrunn eingebaut?
- Lösung: Denkmalschutz ade, neue Systeme für neue Häuser und/oder
- Sanierungsmaterialien mit eingeschränkter Anwendbarkeit!

## Maudi-Prinzip auch am Bau

- Der Bauherr muss sich für einen Bausatz eines Systemherstellers entscheiden
- Dann kommt alles aus einer Hand
- Was für den Schaltschrank oder die Gipskartonständerwände gut ist, könnte sich „flächendeckend“ bewähren
- Welche Systeme bilden sich heraus?
- Welche Systeme sind technisch nahe liegend?
- Gewerkeweise, regionenweise, firmenweise?
- Ägyptische Pyramiden: konnten noch ohne EU-RL (nicht anwendbar räumlich und zeitlich) gebaut werden.

## Perversion der Normung:

- Systemzulassung – Wettbewerbsbeschränkung
- Keine Interoperabilität mehr
- Kein Maudi am Bau!
- Nur mehr wenige systemumfassende Konzerne, alles aus einer Hand, gebäudeumfassende Systemzulassung??

## Gleiches Recht für alle

- B2B-Business: krasse Verletzung durch Systemzulassung
- KMU können sich Systemzulassungen nicht leisten
- KMU und Ingenieurbüros werden zu Handlangern der Konzerne

## **Vergangenheit:**

- Falscher Baustoff Verwaltungsübertretung:  
Österreichischer Ziegel EUR 1,20, ungarischer Ziegel EUR 0,80, Ersparnis EUR 0,40, Strafmandant EUR 100,00, gibt 250 Ziegel = ein Strafmandat, kann man damit ein richtiges Häusl bauen?

## **Neu:**

- Falsch parken: PKW kann wegfahren
- Falsch bauen: falsche Ziegel müssen ausgebaut werden = Unbrauchbarkeit = Ersatzvornahme = Existenzverlust



**Systemzulassung:** Herausforderung für die Ingenieurbüros:

Know How:

Subtile Kenntnisse, nur mehr mit archivalischem Fleiß  
(und Seminarbesuchen) zu erwerben

Hat Normungswissen Halbwertszeit von wenigen Monaten?

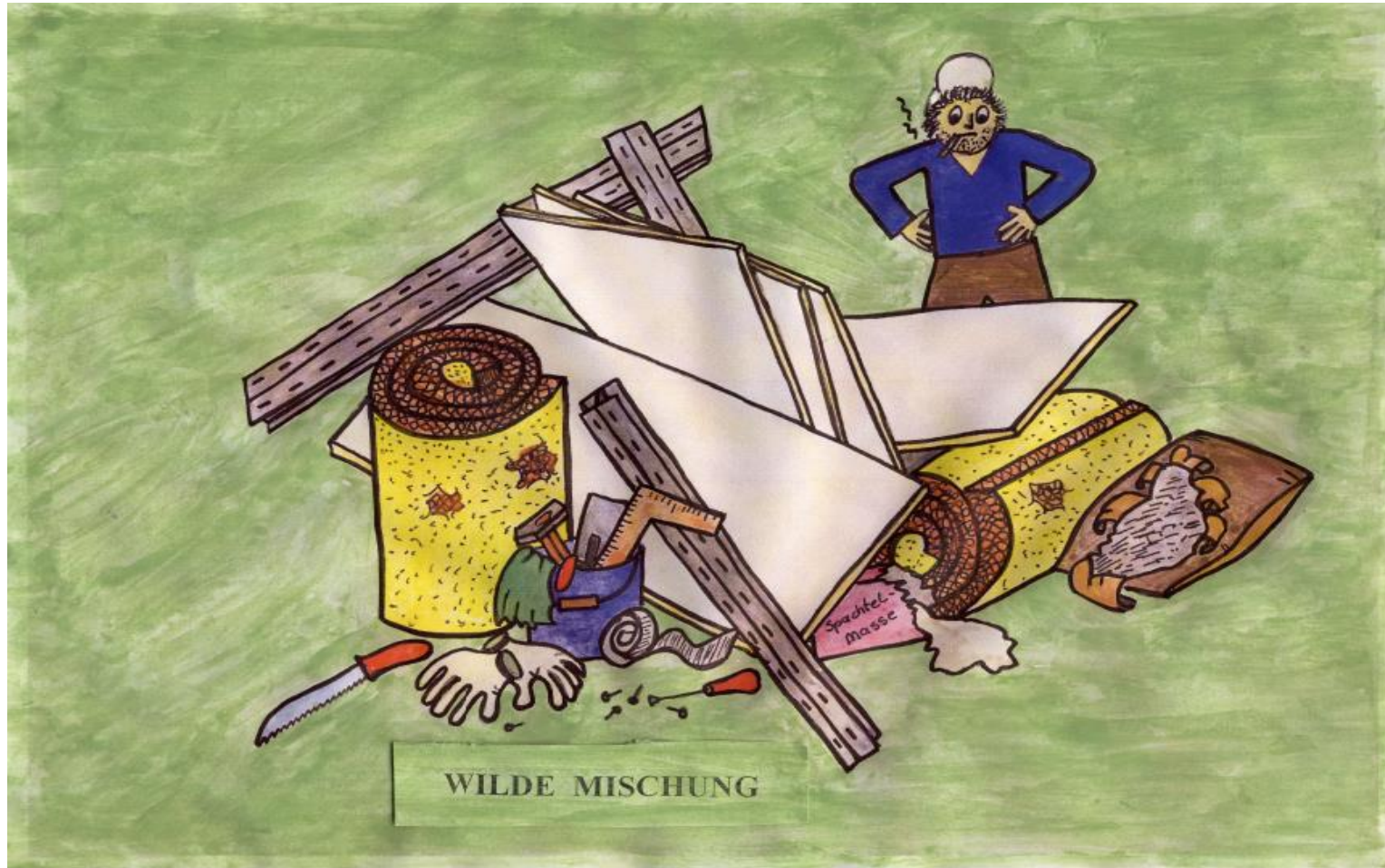
- Täglicher Internetdownload
- Irrtümer (Missachtung von Zulassungsvorschriften)?
- Existenzvernichtender Haftungsfall für den Planer  
(1-Euro-GmbH!)
- ÖBA muss Systemzulassung auch noch überwachen,  
und bei Verstößen Baustelle einstellen!

# Rechtsanwalt Dr. Rainer Kurbos

8010 Graz, Roseggerkai 5

0316 / 82 77 22

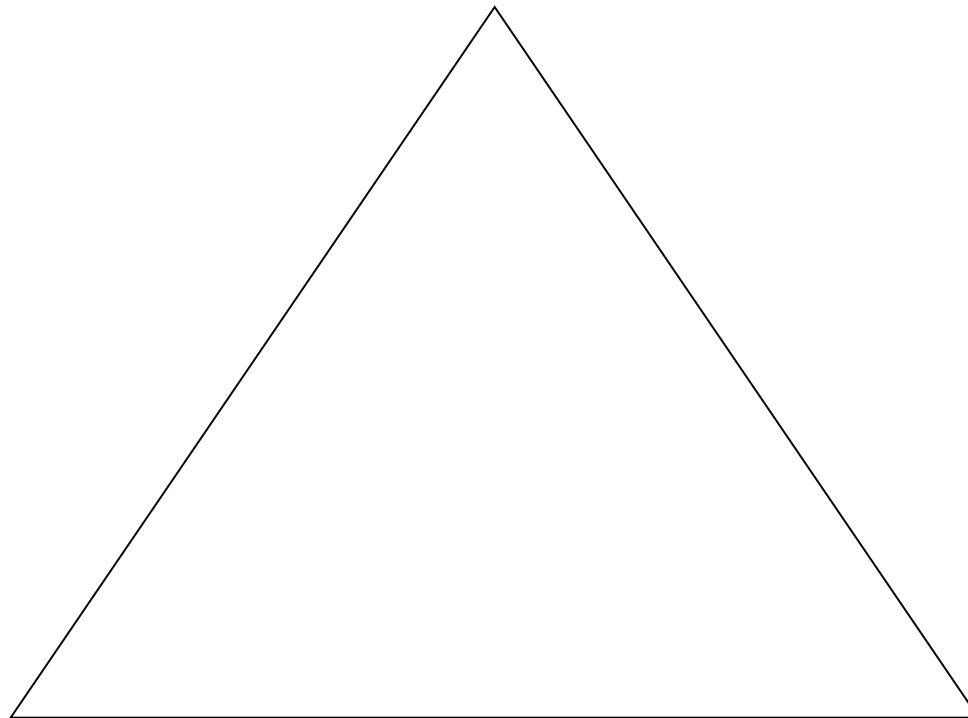
[rainer.kurbos@iic.wifi.at](mailto:rainer.kurbos@iic.wifi.at)



Jedenfalls diese „wilden Mischungen“, die die letzten 4000 Jahre auf der Baustelle passiert sind (es soll sogar Fälle gegeben haben, wo der verwendete Putz nicht beim Ziegelhersteller gekauft worden ist und daher kein System eingebaut worden ist, und das soll sogar Jahrhunderte lang gehalten haben [z.B. Schloss Schönbrunn]) beweisen, welche hohe gesellschaftliche Verantwortung den Ingenieurbüros in Zukunft zukommen wird:

Verknüpfung Regelverstoß =  
Unbrauchbarkeit = keine  
Benützungsbewilligung = Abtrag des  
Bauwerkes = Ersatzvornahme mit  
Schadenersatz und Haftungsfolgen,  
verleiht dieser Angelegenheit eine  
durchschlagend andere Qualität:

## Herstellungs- und Verwendungszulassung



Ingenieurdienstleistungen

Wettbewerb

**Gleiches Recht für alle im  
B2B-Business wird durch die  
Systemzulassung krass verletzt.**

Art. 38 // EU-VO Nr. 305/2011

\* **Individuelle Fertigung:**

Sonderanfertigung: spezifische technische Dokumentation über die Konformität des Produktes mit geltenden Anforderungen und Gleichwertigkeit.

\* **Erwägung (35):** „Um die Wiederholung bereits durchgeführter Prüfungen zu vermeiden, sollte es dem Hersteller eines Bauproduktes gestattet sein, von Dritten gewonnene Prüfergebnisse zu verwenden“, (klarerweise wohl unentgeltlich, weil sonst tritt die wettbewerbsbelebende Wirkung wohl nicht ein).

⇒ Mit etwas gutem Willen lässt sich das System vom Praktiker wieder aushebeln, aber es gilt immer der Grundsatz **PAPIER MUSS STIMMEN!!**